

Pensions- und Pflegevertrag

für einen befristeten Aufenthalt

1. Vertragsparteien

Der vorliegende Pensionsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Lindenfeld

Spezialisierte Pflege und Geriatrie

Zollweg 12
5034 Suhr

nachfolgend "Institution" genannt

und

nachfolgend "Bewohner" genannt

vertreten durch

nachfolgend "Vertreter" genannt

2. Vertragsgegenstand

Der Bewohner bewohnt ein _____-Zimmer. Die Institution behält sich vor, den Bewohner in ein neues Zimmer bzw. einen neuen Zimmeranteil zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

Die übrigen Leistungen der Institution richten sich nach den in der Taxordnung (vgl. Anhang I, II und III) aufgeführten Leistungen.

3. Vertragsdauer

3.1 Befristeter Pensionsvertrag

Der Pensionsvertrag beginnt mit dem Eintrittstag am _____ und ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich. Er endet ohne Kündigung am _____.

3.2 Auflösung

3.2.1 Ordentliche Beendigung

Der Pensionsvertrag endet gemäss Punkt 3.1.
Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

3.2.2 Durch Todesfall

Beim Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 5 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Tagestaxe verrechnet.

Kann das Zimmer vor Ablauf dieser Frist wieder belegt werden, entfällt die Verrechnung der reduzierten Tagestaxe ab diesem Zeitpunkt.

4. Entschädigung

4.1 Tarife und Preise

4.1.1 Allgemein

Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der Taxordnung gemäss Anhang I, II und III aufgeführt.

Die Taxordnung inklusive Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass er die aktuell geltende Taxordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der von ihm bezogenen Leistungen akzeptiert.

Die Anpassung der Taxordnung inklusive Anhang erfolgt in der Regel per 1. Januar. Änderungen der Taxordnung gemäss Anhang II sind jedoch jederzeit möglich und müssen nicht begründet werden.

4.1.2 *Information des Bewohners*

Die Institution informiert den Bewohner bzw. dessen Vertreter jeweils am Ende jeden Kalenderjahres schriftlich über die im Folgejahr individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung basierend auf der für das Folgejahr geltenden Taxordnung.

Ergibt sich während eines Kalenderjahres eine die Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung massgeblich beeinflussende Änderung in der Situation des Bewohners, informiert die Institution den Bewohner bzw. dessen Vertreter schriftlich per Datum der Veränderung über die zu erwartenden Kosten für Pflege und Betreuung bis Ende des Kalenderjahres.

Die Änderung muss vom Bewohner bzw. dessen Vertreter unterzeichnet werden und gilt im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung als Schuldanererkennung.

4.2 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung gemäss Anhang I, II und III monatlich in Rechnung.

Liegt eine Kostengutsprache einer Krankenkasse oder Versicherung vor, wird im Ausmass dieser Garantie direkt mit der Krankenkasse oder Versicherung abgerechnet. Für darüber hinausgehende, vom Garanten nicht anerkannte Kosten für Pflege und Betreuung erhält der Bewohner bzw. dessen Vertreter jeweils am Ende des Monats eine Rechnung.

Mit der Unterzeichnung dieses Pflegevertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Geschäftsleitung der Institution zu richten.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt.

Die Institution kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 20.- und einen Verzugszins von 5% erheben. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Rechte und Pflichten

5.1 Der Institution

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners, soweit es seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners jederzeit - auch bei Abwesenheit des Bewohners - ohne Ankündigung zu betreten.

5.2 Des Bewohners

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer bzw. seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt.

Im Rahmen der individuellen Pflorgetaxen hat der Bewohner Anspruch auf diejenige Betreuung, die seinem Gesundheitszustand entspricht und zur Führung eines menschenwürdigen Daseins notwendig ist.

5.3 Ombudsstelle für Heim-, Spitex- und Altersfragen

Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Rat und Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Adresse

Ombudsstelle für Heim-, Spitex- und Altersfragen
Postfach 3534
5001 Aarau

062 835 29 50

info@ombudsstelle-ag.ch

www.ombudsstelle

6. Haftungsausschluss

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Patienteneffekten und Wertgegenständen des Bewohners, sofern diese nicht der Verwaltung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind.

Wir empfehlen Ihnen einen max. Betrag von Fr. 20.-- auf sich zu tragen. Bargeld für Taschengeld etc. kann im Bewohnerbüro zinslos deponiert werden.

Dem Bewohner wird empfohlen, eine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

7. Datenschutz

Die Institution verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten des Bewohners die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und andere gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat die Institution das Recht, vom behandelnden Arzt und der Krankenversicherung des Bewohners die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Bewohners zu verlangen.

Mit der Unterzeichnung dieses Pflegevertrages entbindet der Bewohner bzw. dessen Vertreter die oben aufgeführten Personen bzw. Institutionen von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

8. Vollmachten

Für den Fall eines vorübergehenden oder dauernden Verlustes der Handlungsfähigkeit bevollmächtigt der Bewohner folgende Person(en), ihn für sämtliche Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu vertreten.

.....

.....

Falls unter Ziffer 1 dieses Vertrages bereits ein Vertreter des Bewohners aufgeführt ist, gilt diese Person als Vertretung im Sinne des vorangehenden Absatzes.

Als Vertreter gelten:

- a) Die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) Der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- c) Die Person, welche mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- d) Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde

9. Sterbehilfe

Der Bewohner bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Ebenfalls sind Aktivitäten in der Institution von Sterbehilfeorganisationen wie Exit und anderen nicht zugelassen.

10. Verzeichnis der Anhänge

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- a) Aufnahmeformular
- b) Taxordnung

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution.

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

12. Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen sind dem Bewohner schriftlich mitzuteilen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei - falls unter Ziffer 1 bezeichnet, auch der aufgeführte Vertreter - erhält ein im Original unterzeichnetes Exemplar.

Suhr, Datum

Lindenfeld

Der Bewohner

Der Vertreter